



Konferenz Kantonaler Energiedirektoren  
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie  
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia  
Conferenza dals directurs chantunals d'energia



**Energiehub  
Gebäude**

## **ENTWURF ZUR EXPERTENSTELLUNGNAHME**

*Dieser Entwurf wurde von der EnDK-Plenarversammlung am 25. August 2023 verabschiedet und für die Expertenkonsultation freigegeben.*

*Weitere Informationen zur Expertenkonsultation folgen. Rückmeldevorlagen werden zur Verfügung gestellt.*

*Stellungnahmen, die per Brief oder E-Mail bei uns eintreffen, werden nicht berücksichtigt.»*

# **Mustervorschriften Energiehub Gebäude**

## **Teilrevision Eigenstromerzeugung**

ersetzt Teil E des Basismoduls der MuKE 2014

## 1. Zweck

Gemäss Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung sind für den Erlass von Vorschriften im Gebäudebereich vor allem die Kantone zuständig. Mit den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) unterstützt die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) die Arbeiten der Kantone im Hinblick auf eine möglichst weitgehende Harmonisierung, ohne die verfassungsmässige Kompetenz der Kantone einzuschränken. Die MuKE werden regelmässig dem Stand der Technik angepasst. Die Übernahme dieser Anforderungen in kantonales Recht wird bis 2030 empfohlen.

Dieses Dokument beinhaltet den Ersatz des Teil E des Basismoduls der MuKE 2014.

## 2. Grundsätze der Gebäudepolitik als Vorgabe

Mit dem Strategiepapier **Gebäudepolitik 2050+** hat die EnDK am 26. August 2022 die strategischen energie- und klimapolitischen Grundsätze der Kantone im Gebäudesektor verabschiedet. Die Gebäudepolitik 2050+ definiert auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse und Ziele **sechs Grundsätze**, welche die wesentlichen **Hebel** zur Zielerreichung im Sektor Gebäude darstellen. An diesen werden sich die **politischen Instrumente** der Kantone, die MuKE ist eines dieser Instrumente, orientieren müssen:

- **Grundsatz 1: Energieeffizienz**  
Neue Gebäude weisen generell eine hohe Energieeffizienz auf. Bei ungenügend wärmedämmten Gebäuden muss die Energieeffizienz verbessert werden.
- **Grundsatz 2: erneuerbare Wärme**  
Neue Gebäude versorgen sich vollständig mit erneuerbarer Wärme. In bestehende Gebäude werden nur noch erneuerbare Heizsysteme eingebaut. Spätestens ab 2050 sind alle Gebäude CO<sub>2</sub>-frei zu betreiben.
- **Grundsatz 3: erneuerbare Stromerzeugung**  
Neue und bestehende Gebäude versorgen sich zu einem angemessenen Anteil mit vor Ort produzierter, erneuerbarer Elektrizität, welche auch den Bedarf für die Wärmeerzeugung und die Elektromobilität berücksichtigt. Anreize unterstützen die weitergehende PV-Nutzung auf geeigneten Gebäudehüllflächen.
- **Grundsatz 4: Digitalisierung**  
Für den optimalen Betrieb des Gebäudeparks werden vermehrt digitale Technologien eingesetzt.
- **Grundsatz 5: Vorbildfunktion Kantone**  
In bestehende kantonseigene Gebäude werden nur noch erneuerbare Heizsysteme eingebaut. Spätestens ab 2040 sind die kantonseigenen Gebäude CO<sub>2</sub>-frei zu betreiben. Kantonseigene Gebäude nutzen bis spätestens 2040 die für PV-Anlagen geeigneten Gebäudehüllflächen und versorgen sich zu einem angemessenen Anteil selbst mit erneuerbarer Elektrizität.
- **Grundsatz 6: graue Energie**  
Neue Gebäude weisen einen möglichst geringen Verbrauch von grauer Energie über ihren gesamten Lebenszyklus auf.

Die energie- und klimapolitischen **Instrumente** der Kantone wie (Muster-)Vorschriften, Förderprogramme, freiwillige Labels, Gebäudeenergieausweis, Aus- und Weiterbildung sowie Information und Beratung orientieren sich an diesen sechs Grundsätzen.

### Teil E      *Eigenstromerzeugung bei Neu- und Bestandesbauten*

#### «Worum geht es?»

Jedes Gebäude soll einen Anteil des Stromverbrauchs durch eine Eigenproduktion im, auf oder am Gebäude decken.

#### Ausgangslage

In neuen, sehr gut wärmedämmten Bauten kann der Strombedarf für Haushaltzwecke grösser sein als der Strombedarf für den Antrieb einer Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser. Technisch stehen heute Möglichkeiten zur Verfügung, im, auf oder am Gebäude selbst Strom zu erzeugen. Deshalb ist es angezeigt, bei neuen Bauten eine entsprechende Forderung zu stellen. Gemäss Gebäudepolitik 2050+ der EnDK sind auch bei Dachsanierungen Eigenstromanlagen vorzusehen.

Nicht berücksichtigt werden in diesem Dokument Bauten ohne Energiebezugsfläche (z.B. Landwirtschaftsgebäude, Parkhäuser). Wenn im nationalen Parlament im Rahmen des Geschäfts 21.047 ([www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20210047](http://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20210047)) Beschlüsse zu Bauten ohne EBF oder anderen Bauwerken (z.B. Parkplätze) gefällt werden, ist dieses Dokument entsprechend anzupassen.

#### Fakten zu Wirkung, Kosten und Vollzug

Die selbst zu produzierende Elektrizitätsmenge wird auf Basis der Energiebezugsfläche berechnet. In der Regel dürften Photovoltaikanlagen (PV) eingesetzt werden. Die Integration von PV-Anlagen in Fassaden ist zulässig.

#### Grundlagen:

Grundsatz 3 der Gebäudepolitik 2050+ der EnDK.

**Art. E.1 Anforderung Eigenstromerzeugung (G)**

<sup>1</sup> Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selbst.

<sup>2</sup> Bei Dachsanierungen ist ein Teil der benötigten Elektrizität der vom Umbau betroffenen Baute vor Ort selbst zu erzeugen.

<sup>3</sup> Die Verordnung regelt die Art und Umfang sowie die Befreiungen. Sie berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selbst zu erzeugende Elektrizität.

**Art. E.2 Berechnungsgrundlage Eigenstromerzeugung (V)**

<sup>1</sup> Die im, auf oder am Gebäude installierte Elektrizitätserzeugungsanlage bei Neubauten muss mindestens 20 W pro m<sup>2</sup> EBF betragen.

<sup>2</sup> Von den Anforderungen gemäss Abs. 1 befreit sind Kleinstbauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, wenn die neu geschaffene Dachfläche weniger als 20 m<sup>2</sup> beträgt.

<sup>3</sup> Sind bei einer Dachsanierung, ausgenommen Terrassen, ab 20 m<sup>2</sup> die Eindeckung oder Abdichtung betroffen, ist eine Elektrizitätserzeugungsanlage von mindestens 10 W pro m<sup>2</sup> EBF zu installieren. Bestehende Anlagen werden angerechnet, wenn deren Leistung nicht zur Erfüllung anderweitiger gesetzlicher Vorgaben beiträgt.

**Art. E.3 Ausnahmen (V)**

<sup>1</sup> Für Aussenbauteile mit Schutzauflagen, z.B. von der Denkmalpflege, kann die zuständige Vollzugsbehörde Erleichterungen gewähren.

<sup>2</sup> Traglufthallen, Gewächshäuser mit verglastem Dach und Folientunnel sind aus baulichen Gründen ausgenommen.

<sup>3</sup> Wird die Dachfläche für eine Solarthermieanlage genutzt, so kann diese Fläche angerechnet werden.

**Art. E.4 Härtefälle (V)**

Wird für die Umsetzung ein finanzieller Härtefall für selbstgenutztes Wohneigentum geltend gemacht, kann die Behörde Aufschub längstens bis drei Jahre nach der nächsten Handänderung gewähren. Sie lässt den Aufschub im Grundbuch anmerken.

## **Kommentare zu den Artikeln**

### Zu Art. E.2 Abs. 2:

Beim Steildach ist in der Regel die Sanierung/Ersatz der Ziegel gemeint, beim Flachdach die Abdichtung.

### Zu Art. E.2 Abs. 2&3:

Die Dachfläche ist die reale Dachfläche. Beim Steildach ist in der Regel die Sanierung/Ersatz der Ziegel gemeint, beim Flachdach die Abdichtung.